

Wer ist der Verein?

Wir sind Freunde und Förderer des Babelsberger Nachwuchsfußballs. Der Verein wurde am 22. Mai 2000 gegründet. Zur Unterstützung der Jugendarbeit benötigen wir Hilfe in vielfältiger Form.

Was will der Verein?

Schaffung einer Plattform für Kinder und Jugendliche zur sportlichen Betätigung unter der Obhut sehr gut ausgebildeter Trainer.

Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen auch außerhalb des offiziellen Spielbetriebes

Förderung des Vereinsgedankens durch Veranstaltungen und Mitgliederwerbung

Schaffung von optimalen Trainingsbedingungen durch materielle Unterstützung (Trainingsbekleidung und Trainingsmittel)

Ausbau zu einer tragenden Säule der Nachwuchsförderung im Babelsberger Fußball

Herausbildung eines ausgeprägten Vereinslebens in dem Eltern, Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zusammenfinden, um die Herausforderungen an unsere Gesellschaft in Zukunft besser meistern zu können.

Wie kann man den Verein unterstützen?

- durch aktives Mitgestalten
- durch Spenden
- durch Sponsoring
- durch eine beitragspflichtige Mitgliedschaft

Aufnahmeantrag

Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme in den Förderverein für Jugend und Sport in Babelsberg. Ich habe die Satzung zur Kenntnis genommen und anerkenne die Ziele und die Zwecke des Vereins.

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ) (Ort)

(Telefon)(Fax)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Satzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen „Förderverein für Jugend und Sport in Babelsberg“.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Vereinsorgane erfolgen durch schriftliche Mitteilungen.

§2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln, Bereitstellen und Weitergeben von Mitteln für Körperschaften zur Förderung des Nachwuchsfußballsportes.

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

§5 Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Registrierung durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

§6 Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch Tod,
- durch Ausschluß.

§7 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder,
- den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder,
- Spenden,
- den Erträgen des Vereinsvermögens.

3. Organe des Vereins

§8 Der Vorstand besteht aus drei und höchstens fünf Personen, zumindest aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes:

- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Bestimmung der Richtlinien zur Führung des Vereins mit gewissenhafter Sorgfaltspflicht,
- Erlassung erforderlicher Ausführungsbestimmungen,
- Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Behandlung von Vereinsausschlüssen, der Betroffene ist vorher anzuhören.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes, die während der Wahlperiode ausscheiden, kommissarisch zu ersetzen.

§11 Der Vorstand wird ermächtigt, bei formellen Änderungen die Satzung ändern zu dürfen, ohne eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.

§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§13 Mitgliederversammlung:

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

§14 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Finanzplanes
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung (ausgenommen § 11) und über die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Vereinsorgane,
- Bestätigung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§15 Bei Abstimmungen genügt zur wirksamen Beschlußfassung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satz-ungsänderungen (ausgenommen § 11) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den zwei zur Wahl gestellten Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§16 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge bekanntzugeben.

Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Sie können nach Einbringung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet und ein anderer Teilnehmer Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.

§17 Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und Konten des Vereins in kürzeren Abständen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind dem Vorstand Kontrollberichte vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§18 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer für diese Zwecke eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Potsdam, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Nachwuchsfußballs zu verwenden hat.

Einzugsermächtigung

(Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 30,- Euro)

(Name des Kontoinhabers)

Bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos

(Kontonummer)

(BLZ)

(Bei Kreditinstitut)

(Datum, Unterschrift)

An Zahlungsempfänger:
Förderverein für Jugend und Sport in Babelsberg e.V.
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
Konto: 350 400 777 9 • BLZ: 160 500 00

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teilentlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Der Vorstand:

Vorstandsvorsitzender

Götz Th. Friederich
Tel.: 0331-280 07 77

Schatzmeister

Matthias Vogler
Tel.: 0331-71 60 41

stellvertr. Vorsitzender

Dr. Klaus Gallinat
Tel.: 0172-306 32 72

Marketing/Mitgliederbetreuung

Thoralf Höntze
Tel.: 0331-761 331



**Förderverein für Jugend und Sport
in Babelsberg e.V.**

Förderverein für Jugend und Sport in Babelsberg

Karl-Liebnecht-Straße 90
14482 Potsdam